

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 02/26 (Aushang)

Datum / Zeit: Mittwoch, 11. Februar 2026 / 18.00 – 20.00 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Matthias Ender, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Katrín Marxer, Gemeinderätin
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin
Günter Meier, Gemeinderat
Matthias Oberparleiter, Gemeinderat
Sybille Oehry, Gemeinderätin
Simon Schächle, Gemeinderat
Gebhard Senti, Vizevorsteher

Entschuldigt: Fredy Allgäuer, Gemeinderat

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 8.

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 01/26

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 01/26 vom 21.01.2026 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Feuerwehr-Übungsanlage in Vaduz: Betriebsreglement / Änderung

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Im Jahr 2008 wurde das erste Betriebsreglement für den Betrieb und den Unterhalt der Feuerwehr-Übungsanlage in Vaduz erlassen. Da die damalige Anlage zu 80% von den Gemeinden finanziert wurde, haben alle Gemeinderäte und die Regierung das damalige Reglement genehmigt. Im 2014 erfolgte eine Änderung des Reglements, die wiederum von allen Gemeinden und der Regierung gutgeheissen wurde. Im März 2025 schliesslich lag eine weitere Anpassung des Betriebsreglements vor, wobei das Amt für Bevölkerungsschutz (ABS) in der Feuerwehr-Koordination-Liechtenstein (FKL) vermerken liess: «Die Änderungen im Betriebsreglement werden genehmigt. Es erfolgt eine Information an das Ministerium für Inneres und die Konferenz der Gemeindevorsteher des Fürstentums Liechtenstein».

Nachdem bisherige Reglementsanpassungen von den Gemeinden und der Regierung genehmigt wurden, musste eigentlich davon ausgegangen werden, dass dies bei der Abänderung 2025 analog den bisherigen Anpassungen gehandhabt wird. Im Regierungsantrag (RA) vom 29. Oktober 2014 heisst es in Beschlusspunkt 2 indes: «Zukünftige Anpassungen des Betriebsreglements werden durch die Feuerwehr-Koordination Liechtenstein (FKL) genehmigt. Das Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft ist darüber in Kenntnis zu setzen.» In der RA-Begründung wurde ausgeführt: «Die Genehmigung des Betriebsreglements, insbesondere was Anpassungen sachtechnischer Natur anbelangt, liegt in der Zuständigkeit der Feuerwehr-Koordination Liechtenstein (FKL), da hier die Eigentümer, Betreiber und die Nutzer vertreten sind. Es besteht keine rechtliche, sachliche oder politische Notwendigkeit, das Betriebsreglement jeweils vom Land und Gemeinden genehmigen zu lassen.»

Weder diese Regierungsentscheidung noch die Begründung wurden den Gemeinden zur Kenntnis gebracht. Lediglich im Schreiben des ABS vom 5. Februar 2014 mit dem Betreff «Genehmigung des Betriebsreglements der Feuerwehr-Übungsanlage» wurden die Gemeinden unter Punkt 22 Feuerwehr-Koordination Liechtenstein informiert: «Die FKL ist neu zuständig für die Genehmigung des Betriebsreglements, insbesondere was Anpassungen sachtechnischer Natur anbelangt [...]. Die Gemeinden wurden diesbezüglich damals weder gefragt noch zur Stellungnahme eingeladen, sondern vor vollendete Tatsachen gestellt.

Damit haben die Gemeinden nach Meinung des ABS im Jahr 2014 die Reglementsanpassung genehmigt und zudem indirekt die Kompetenz für zukünftige Anpassungen an die FKL übertragen. Dies jedoch ohne konkrete Aufforderung, dass die Gemeinden neben der Genehmigung der Reglementsanpassung auch die

Verantwortung für zukünftige Anpassungen an die FKL abtreten. Der Vertreter der Gemeinden in der FKL ist ohne entsprechenden Auftrag nicht berechtigt, im Namen der weiteren Miteigentümer, insbesondere aller Gemeinden, Reglementsanpassungen gutzuheissen.

Antrag

Die Kompetenz für die Genehmigung von sachtechnischen Abänderungen des Reglements für den Betrieb und Unterhalt der Feuerwehr-Übungsanlage in Vaduz sei an die Feuerwehr-Koordination-Liechtenstein (FKL) zu übertragen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Fachverantwortung Liegenschaften / Hochbau 80-100%: Ersatzanstellung

Antragsteller Personalkommission

Bericht

Der Immobilienverwalter wird per Anfang Juli 2026 in Pension gehen. Die Prozessverantwortlichen, der Gemeindevorsteher Eschen-Nendeln, der Leiter Bauverwaltung und die Leiterin Personal, starteten im Mai 2025 mit der Planung der Nachbesetzung.

In der Sitzung der Personalkommission vom 26. August 2026 wurde der Ersatzanstellung Fachverantwortung Liegenschaften Hochbau 80-100% zugestimmt. Der Gemeinderat wurde in der darauffolgenden Sitzung über die Stellenausschreibung informiert. Das Stelleninserat erschien in den Kalenderwochen 46 bis 49 in den digitalen Medien sowie in den Print-Medien. Der Eingabeschluss wurde auf den 5. Dezember 2025 festgelegt. Insgesamt sind 16 Bewerbungen eingegangen.

Antrag

Als neuer Mitarbeiter Fachverantwortung Liegenschaft / Hochbau sei Peter Gamper, Triesenberg, per 1. Juni 2026 zu wählen.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen (Stichentscheid gemäss Art. 20 der Geschäftsordnung).

Kulturgüterschutzverbund Liechtenstein: Leistungsvereinbarung / Genehmigung

Antragsteller Gemeindevorsteher

Ausgangslage

Die Gemeinden sind als Eigentümerinnen von gesellschaftlich bedeutenden Kulturgütern wesentliche Akteure im Kulturgüterschutz (KGS). Eine aktive Mitwirkung ist nicht nur in den gesetzlichen Grundlagen, dem Kulturgütergesetz von 2016 (KGG) und die Kulturgüterschutzverordnung von 2021 (KGSV) festgehalten, sondern auch eine zentrale Aufgabe zur Bewahrung des kulturellen Erbes, der Identität und des kollektiven Gedächtnisses der Gesellschaft. Durch ihre Mitwirkung tragen Gemeinden dazu bei, bedeutende

Kulturgüter zu inventarisieren und Schutzmassnahmen vorzubereiten, um im Krisenfall deren Erhalt sicherzustellen. Damit kommen sie neben den nationalen Verantwortlichkeiten auch den internationalen Verpflichtungen Liechtensteins aus der Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut nach.

Viele Kulturgüter sind lokal in Gemeinden, etwa in Dorfkirchen, Archiven und Sammlungen, verankert. Als Eigentümerinnen sind die Gemeinden für Schutzmassnahmen zu deren Erhalt bei Schadensereignissen verantwortlich. Durch die Schaffung des Kulturgüterschutzverbundes, bei dem die gegenseitige Unterstützung in Ereignisfällen zentral ist, wird der Aufwand für die Schutzmassnahmen in einem moderaten Rahmen gehalten. Dieser bezweckt die Bündelung bestehender Ressourcen im Rahmen der Möglichkeiten sowie deren effizienten und effektiven Einsatz. Ein solcher Verbund sorgt im Ereignisfall dafür, dass betroffene Kulturgütereigentümerschaften wie die Gemeinden nicht allein agieren müssen, sondern auf die Unterstützung aller Verbundmitglieder zählen können.

Gemäss Art. 52 Abs. 1 Bst. e des Kulturgütergesetz KGG obliegt dem Amt für Kultur (AKU) zum Schutz von unter Schutz gestellten Kulturgütern im Sinne von Art. 2 Abs. 2 KGG bei Schadensereignissen unter anderem die Aufgabe der Koordination des Kulturgüterschutzdienstes mit anderen Landes- und Gemeindebehörden, kulturellen Institutionen und Privatpersonen. Gemäss Art. 18 Abs. 1 KGSV erfolgt diese Koordination des Kulturgüterschutzdienstes im Rahmen eines Kulturgüterschutzverbundes.

Der Kulturgüterschutzverbund (KGS-Verbund) Liechtenstein stellt eine der vorbeugenden Massnahmen zum Schutz von Kulturgut dar und ist ein Zusammenschluss der inländischen öffentlich-rechtlichen Eigentümerschaften (bspw. der Gemeinden), der im Einzelfall aufgenommenen privatrechtlichen Kulturgütereigentümerschaften sowie dem AKU. Der KGS-Verbund dient dazu, Kulturgüter im Land Liechtenstein und seiner Gemeinden gemeinsam zu schützen, zu erhalten und letztlich für kommende Generationen zu sichern. Dabei geht es in erster Linie um:

- Koordination und Zusammenarbeit: Die Kräfte von öffentlich-rechtlichen Kulturgütereigentümerschaften wie dem Land, den Gemeinden und den Kulturinstitutionen zu bündeln.
- Wechselseitige Unterstützung: Bei Ereignisfällen erfolgt durch vorbereitete Konzepte eine rasche und effiziente Reaktion durch den KGS-Verbund.
- Abstimmung gemeinsamer Schutzkonzepte, Notfallpläne und Ressourcen.
- Massnahmen zum Schutz vor Auswirkungen von Ereignisfällen: Kulturgüter sollen vor Gefährdungen wie Feuer, Wasser oder auch Vandalismus sowie vor Schadensereignissen wie Erdbeben oder auch bewaffneten Konflikten geschützt werden.
- Sicherstellung der Erfassung und Dokumentation: Betroffene Kulturgüter werden im Ereignisfall durch die Mitglieder des KGS-Verbunds erfasst und dokumentiert. Nach einem Ereignis sind diese leichter auffindbar und restaurierbar.

In der Folge hat das AKU eine Leistungsvereinbarung entworfen, welche die jeweiligen Gemeinden und Kulturinstitutionen als Vertragspartner vorsieht. Als Grundlage für die gegenständliche Vereinbarung dienen das KGG, die KGSV sowie der Leitfaden «Kulturgüterschutz im Fürstentum Liechtenstein» des AKU. Für die Mitglieder des KGS-Verbunds ergeben sich folgende Vorteile:

- Koordinierte Einsatzstruktur: Im Ereignisfall wird das Mitglied über eine organisierte Alarmierungs- und Einsatzstruktur unterstützt.
- Fachliche Unterstützung: Das AKU unterstützt bei der Notfallplanung, organisiert Schulungen und koordiniert Massnahmen des Kulturgüterschutzes zwischen den Mitgliedern.
- Rechtliche Absicherung: Die Teilnahme erfüllt die Vorgaben des KGG und der KGSV und trägt zur Umsetzung des landesweiten Kulturgüterschutzsystems sowie dessen Einsatzkonzept bei.

- Kosten- und Ressourcenvorteile: Ausrüstung und einsatzrelevantes Material für ein Einsatzelement des Kulturgüterschutzverbundes werden zentral durch das AKU beschafft und finanziert, weshalb die Kosten für Notfallmaterial für die Mitglieder, also auch auf Gemeindeebene, überschaubar bleiben.
- Netzwerk und Austausch: Regelmässige Treffen fördern die Zusammenarbeit und den Wissentransfer zwischen den Mitgliedern wie den Gemeinden, Institutionen und Fachstellen.

Durch die Unterzeichnung der KGS-Leistungsvereinbarung bestätigt die Gemeinde die näher ausgeführten gegenseitigen Leistungen mit dem AKU hinsichtlich des KGS-Verbunds.

Leistungen der Gemeinde Eschen-Nendeln gemäss Vereinbarung:

- Erstellung eines objektbezogenen Notfallplans. Der Plan wird dem AKU zur Kenntnisnahme vorgelegt.
- Entsendung des zuständigen Fachpersonals zu theoretischen und praktischen Schulungen im Bereich Kulturgüterschutz.
- Ernennung einer verantwortlichen Person für den Kulturgüterschutz sowie einer Stellvertretung.
- Teilnahme der kulturgüterschutzverantwortlichen Person an den zweimal jährlich stattfindenden KGS-Verbundtreffen. Die Gemeinde verfügt als Mitglied des KGS-Verbundes über eine Stimme bei Entscheidungen.
- Übernahme der Koordination der angeforderten Hilfeleistung durch die kulturgüterschutzverantwortliche Person oder deren Stellvertretung bei Alarmierung.
- Unterstützung betroffener Mitglieder des KGS-Verbundes durch organisatorische, konservatorische, materielle, technische und personelle Hilfe, insbesondere bei Evakuierung, Bergung und Sicherung von Kulturgütern. Bereitstellung von Transportmitteln, fachliche Expertise zur Stabilisierung geborgener Kulturgüter, Bereitstellung von Notdepotflächen und Notlager, sofern Kapazitäten vorhanden sind.

Leistungen des Amts für Kultur gemäss Vereinbarung:

- Verteilung von Notfallplänen im Rahmen der KGS-Einsatzstruktur.
- Organisation von Schulungen zum KGS.
- Umsetzung des KGS-Einsatzkonzepts und Pflege der Alarmierungsstruktur.
- Organisation der Treffen des KGS-Verbundes.
- Koordination im Ereignisfall: Das AKU informiert die Verbundmitglieder über die Alarmierungsstruktur, damit notwendige Hilfeleistungen rechtzeitig abgerufen werden können.
- Ausbildung, Ausrüstung und Führung der teilnehmenden Personen an der KGS-Einsatzstruktur.

Die Leistungsvereinbarung wird vorerst für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. In der Dauer ihrer Gültigkeit erfolgt eine laufende Evaluierung durch die unterzeichnenden Institutionen. Treten keine Änderungsnotwendigkeiten auf, verlängert sich die Gültigkeit automatisch.

Kosten

Die Gemeinde trägt die Kosten für:

- die Erstellung der eigenen und jeweiligen Notfallpläne zu ihren Kulturgütern,
- die Bereitstellung der kulturgüterschutzverantwortlichen Person/en bei Übungen, Weiterbildung KGS-Treffen und Einsätzen (Arbeitszeit) sowie
- die Beschaffung von eigenem Einsatz- und Schutzmaterial zur Gewährleistung der Einsatzfähigkeit des Kulturgüterschutzes auf Gemeindeebene im Ereignisfall.

Antrag

Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Amt für Kultur und der Gemeinde Eschen-Nendeln sei zur Unterzeichnung durch den Gemeindevorsteher zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Totalrevision Nutzungsplanung (Bauordnung und Zonenplan): Anpassung Art. 6 der Bauordnung**Antragsteller**

Gemeindevorsteher

Bericht

Im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung wurde in der Bauordnung eine neue Bestimmung zur Mehrwertabgabe bei planungsbedingten Mehrwerten eingeführt (Art. 6). Die Details werden in einem Mehrwertabgabereglement geregelt. Die revidierte Nutzungsplanung (Zonenplan und Bauordnung) und das Mehrwertabgabereglement wurden in der Gemeinderatssitzung vom 28. Februar 2018 durch den Gemeinderat genehmigt und zuhanden der öffentlichen Auflage verabschiedet.

Die revidierte Nutzungsplanung der Gemeinde Eschen-Nendeln, bestehend aus Zonenplan und Bauordnung, wurde nach mehrjährigem Verfahrensverlauf durch alle Gerichtsinstanzen am 8. Mai 2024 vom Gemeinderat an die Regierung zur Genehmigung überwiesen. Diese hat die revidierte Nutzungsplanung schliesslich mit Entscheid vom 4. November 2025 genehmigt. Diese Genehmigung der Bauordnung erfolgte inklusive des Reglements über die Abgeltung planungsbedingter Mehrwerte (Mehrwertabgabereglement) indes mit folgender Einschränkung:

«Der Gemeinderat der Gemeinde Eschen-Nendeln beschliesst eine Neufassung von Art. 6 Abs. 2, die lautet wie folgt: <Die Gemeinde regelt in einem Reglement im Anhang dieser Bauordnung den Kreis der Abgabepflichtigen, die Bemessungskriterien, den Zeitpunkt der Abgabe sowie deren Verwendung.› Der Gemeinderat hat diesen Beschluss binnen 2 Monaten ab Zustellung dieses Entscheids zu fassen und eine Kopie des Gemeinderatsbeschlusses an die Regierung zu übermitteln.»

Zusammengefasst begründet die Regierung diese Einschränkung wie folgt:

Gemäss Art. 7 Abs. 1 BauG kann der Gemeinderat in der Bauordnung Bestimmungen über die Abgeltung von planungsbedingten Mehrwerten erlassen. Er bestimmt darin den Kreis der Abgabepflichtigen, die Bemessungskriterien, den Zeitpunkt der Abgabe sowie deren Verwendung. Gemäss Art. 6 Abs. 2 der revidierten Bauordnung der Gemeinde Eschen-Nendeln wird der Kreis der Abgabepflichtigen, die Bemessungskriterien, der Zeitpunkt der Abgabe sowie deren Verwendung in einem separaten Reglement geregelt. Macht die Gemeinde, wie im vorliegenden Fall, von der Möglichkeit der Einführung einer Mehrwertabgabe nach Art. 7 Abs.1 BauG Gebrauch, sind die zentralen Bestimmungen - insbesondere der Kreis der Abgabepflichtigen, die Bemessungskriterien, der Zeitpunkt der Abgabe sowie deren Verwendung – jedoch zwingend in der Bauordnung oder als Anhang zu Bauordnung zu regeln und von der Regierung genehmigen zu lassen. Somit widerspricht Art. 6 BauO dem übergeordneten Recht in Art. 7 BauG.

Das Mehrwertabgabereglement als Anhang zur Bauordnung wird deshalb von der Regierung unter der Rechtsprechung genehmigt, dass der Gemeinderat Art. 6 Abs. 2 BauO entsprechend dem von der

Regierung vorgegebenen Wortlaut zu genehmigen hat. Der Gemeinderat wird weiter dazu verpflichtet, eine Kopie dieses Beschlusses der Regierung binnen zwei Monaten ab Zustellung des gegenständlichen Entscheids vorzulegen. Mit Beschluss vom 20. Januar 2026 wurde diese Frist auf Antrag der Gemeinde bis zum 7. März 2026 verlängert.

Die Details zur vorstehenden Begründung können aus der Entscheidung der Regierung vom 4. November 2025 in den Ziffern. 81 – 91 entnommen werden.

Anpassung Bauordnung Artikel 6

Art. 6 Bauordnung bisher:

Art. 6 Mehrwertabgabe

- 1) Grundeigentümer, welchen aus Planungsmassnahmen besondere Mehrwerte oder Vorteile erwachsen, haben gestützt auf Art. 7 BauG eine Mehrwertabgabe zugunsten der Gemeinde zu leisten.
- 2) Die Gemeinde regelt in einem separaten Reglement den Kreis der Abgabepflichtigen, die Bemessungskriterien, den Zeitpunkt der Abgabe sowie deren Verwendung.

Art. 6 Bauordnung neu (angepasst gemäss Wortlaut der Regierung):

Art. 6 Mehrwertabgabe

- 1) Grundeigentümer, welchen aus Planungsmassnahmen besondere Mehrwerte oder Vorteile erwachsen, haben gestützt auf Art. 7 BauG eine Mehrwertabgabe zugunsten der Gemeinde zu leisten.
- 2) Die Gemeinde regelt in einem **separaten** Reglement **im Anhang dieser Bauordnung** den Kreis der Abgabepflichtigen, die Bemessungskriterien, den Zeitpunkt der Abgabe sowie deren Verwendung.

Konsequenz aus der Entscheidung der Regierung vom 05. November 2025 bzw. der Anpassung von Art. 6 Abs. 2 der Bauordnung ist, dass das am 28. Februar 2018 beschlossene Mehrwertabgabereglement kein eigenes bzw. separates Reglement darstellt, sondern neu als Anhang 4 Bestandteil der Gemeindebauordnung wird.

Aktueller Stand der Totalrevision der Nutzungsplanung

Nach Eingang des Genehmigungsentscheides der Regierung wurde der entsprechende Gemeinderatsbeschluss zum Erlass der Totalrevision der Nutzungsplanung (Zonenplan und Bauordnung) gemäss Art. 41 des Gemeindegesetzes zum Referendum ausgeschrieben. Die Referendumsfrist lief vom 19. November 2025 bis 19. Dezember 2025.

Nach Ablauf der Referendumsfrist ohne Eingang eines Referendumsbegehrens werden Bauordnung und Zonenplan von der Gemeinde kundgemacht und treten am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Die Kundmachung der Totalrevision der Nutzungsplanung (Bauordnung und Zonenplan) ist am 10. Februar 2026 erfolgt. Somit ist die neue Nutzungsplanung am 11. Februar 2026 in Kraft getreten.

Ausblick

Es ist geplant, die in Kraft getretene Nutzungsplanung laufend in kleineren Schritten zu revidieren. Dies betrifft auch den Wortlaut des Mehrwertabgabereglements. Die Erarbeitung der schrittweisen Revidierung

erfolgt in der Ortsplanungskommission und nachfolgend wird dem Gemeinderat Bericht und Antrag unterbreitet.

Anträge

1. Die Anpassung an Art. 6 Abs. 2 (Mehrwertabgabe) der revidierten Bauordnung sei zu genehmigen.
2. Es sei festzustellen, dass das mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Februar 2018 beschlossene Mehrwertabgabereglement damit neu als Anhang 4 Bestandteil der Bauordnung wird.
3. Die Regierung sei über diese Beschlüsse in Kenntnis zu setzen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt.